

## **Benutzungs- und Beitragsordnung der Kindertagesstätten in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf**

Nach Artikel 25 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf die nachstehende Benutzungs- und Beitragsordnung der Kindertagesstätten (KiTa) beschlossen.

### **Präambel**

Die evangelischen Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität der Eltern Familien. Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern <sup>1</sup> erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Das jeweilige pädagogische Konzept der Kindertagesstätte ist Bestandteil der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit. <sup>2</sup>

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätten
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Übernahme in eine andere Einrichtung
- § 7 Abmeldung und Kündigung
- § 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 Gesundheitsvorsorge
- § 10 Unfallversicherung und Haftung
- § 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12 Beiträge
- § 12 Ende der Beitragspflicht
- § 13 Beitragsschuldner
- § 14 Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten

## **Allgemeines**

- (1) Diese Benutzung- und Beitragsordnung gilt für alle Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Stockelsdorf befinden.
- (2) Die Trägerschaft ist in einem Nutzungsvertrag zwischen der kommunalen Gemeinde Stockelsdorf und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf geregelt.
- (3) Die Kindertagesstätten sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Kirchengemeinde Stockelsdorf, deren Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet sind.

1

- Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Erziehungsberechtigten.**  
**<sup>2</sup> Die entsprechende Konzepte sind in den Kindertagesstätten erhältlich.**

## **§ 2 Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften:

- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) geändert worden ist sowie
- dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht

in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Angebot der Kindertagesstätten**

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Gemeinde Stockelsdorf wie folgt auf:
- in den Krippengruppen Kinder ab 9 Monaten bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird,
  - in den Elementargruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,

- in integrativen Kita-gruppen Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind,
  - in altersgemischten Gruppen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs und Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt,
- (2) Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen und betreut werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.
- (4) Kinder die in der Kindertagesstätte betreut werden, können an der angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen. 2 Die Kosten, die durch die Verpflegung entstehen, sind von den Eltern zu tragen.

#### **§4**

#### **Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

(1) Die Krippengruppen sind montags bis freitags von maximal 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Elementargruppen sind montags bis freitags von maximal 7:30 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Die maximalen Öffnungszeiten werden nicht in jeder Kindertagesstätte angeboten.

(2) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte zwei Wochen geschlossen. Zusätzlich ist eine Schließung der Einrichtung von bis zu zehn Tagen (davon drei Tage außerhalb der Schulferien) im laufenden KiTa-Jahr möglich. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekannt gegeben.

(3) Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages erfolgt aus diesem Grund nicht.

#### **§5**

#### **Aufnahme**

(1) In die Kindertagesstätte werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.

(2) Die Voranmeldung des Kindes ist über das KitaPortal des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten grundsätzlich für die Dauer eines Jahres und zu Beginn des KiTa-Jahres. Das Kita-Jahr beginnt mit dem Start des Schuljahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(3) 1 Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. 2 Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. 3 Er richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten

Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. 4 Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.

(4) 1 Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine erfolgte ärztliche Impfberatung enthält. 2 Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

(5) Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) §20 Abs. 8 bis 13, besteht bei Eintritt in eine Kindertagesstätte eine Masernimpfpflicht.

## **§ 6**

### **Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung oder eine andere Einrichtung**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersgemischte Gruppe, Integrationsgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist kein neuer Antrag zu stellen. Für die Aufnahme des Kindes in eine neue Einrichtung ist ein Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.

(2) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern in der Regel bis zum 30. November des Vorjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

## **§ 7**

### **Beendigung des Betreuungsvertrages**

(1) Die Beendigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.

(2) Der Betreuungsvertrag ist ein Jahresvertrag und läuft zum Ende des Kita Jahres (Ende der Sommer-Schulferien) aus.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend, wenn nicht einer der Vertragspartner kündigt.

(3) Eine Kündigung des KiTa-Platzes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die Kündigung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 30. April bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.

(4) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einem schriftlich begründeten Antrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen.

Einer Kündigung drei Monate vor Ende des Kitajahres kann nicht entsprochen werden.

(5) Für schulpflichtige Kinder endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der Schulferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein automatisch ohne eine Kündigung.

(6) Kinder, die länger als einen Kalendermonat unentschuldig fehlen, oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Beiträge länger als zwei Kalendermonate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren ihren Betreuungsplatz.

Vor dem Ausschluss werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt.

Solange rückständige Beiträge nicht beglichen wurden, kann eine erneute Aufnahme in eine andere gemeindliche Kindertagesstätte nicht erfolgen.

(7) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Als wichtiger Grund ist auch der wiederholte Verstoß gegen die Benutzungs- und Beitragsordnung anzusehen.

(8) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Benutzungs- und Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§8**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen beauftragten volljährigen Person. Auf eine pünktliche Einhaltung der Abholzeiten wird deshalb besonders hingewiesen da sonst erhöhte Kosten für die Einrichtung entstehen. Bei wiederholten Überschreitungen der Abholzeit werden nach vorheriger Information den Erziehungsberechtigten die Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

(5) Die Erziehungsberechtigten können gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

(6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§9 Gesundheitsvorsorge**

(1) Bei einer Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht benutzen (§34 Infektionsschutzgesetz, IfSG).

(3) Die Einrichtung ist nach einer Erkrankung des Kindes berechtigt, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern, bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht. Die Kosten dafür werden nicht erstattet.

## **§10 Unfallversicherung und Haftung**

(1) Kinder, die in die Kindertagesstätte aufgenommen worden sind, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung sowie im Rahmen der Sammelversicherungen der Nordkirche unfallversichert.

- auf direktem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Heimweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Heimweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

## §12 Beiträge

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Beiträge erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten.

(3) Zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres findet die Aufnahme am 1. Tag nach den Sommerferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein statt, unabhängig vom tatsächlichen ersten Betreuungstag.

Die Beiträge werden monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in eine Summe per SEPA-Lastschriftverfahren durch den Träger vom Konto der Sorgeberechtigten eingezogen.

Die Begleichung der Beiträge, Getränkepauschale und Verpflegungskosten erfolgt grundsätzlich über die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Abbuchung von einem Konto der Sorgeberechtigten. Ohne Einzugsermächtigung erhebt der Träger wegen Verwaltungsaufwand einen um 3,00 € höheren Beitrag. Eine Rückbelastung bei nichtgedecktem Konto wird mit der von der Bank erhobenen Rücklastgebühr durch den Träger eingefordert und ist zusätzlich von den Sorgeberechtigten zu übernehmen.

(4) **Der monatliche Beitrag beträgt für Kinder, die das 3. Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben:**

Betreuungszeit	Beitrag
8:00 bis 13:00 Uhr	145,00 Euro
7:30 bis 13:00 Uhr	159,50 Euro
8:00 bis 14:00 Uhr	174,00 Euro
7:30 bis 14:00 Uhr	188,50 Euro
8:00 bis 15:00 Uhr	203,00 Euro
7:30 bis 15:00 Uhr	217,50 Euro
7:30 bis 16:00 Uhr	246,50 Euro

**Der monatliche Beitrag beträgt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr:**

Betreuungszeit	Beitrag
8:00 bis 13:00 Uhr	141,50 Euro
7:30 bis 13:00 Uhr	155,65 Euro
8:00 bis 14:00 Uhr	169,80 Euro
7:30 bis 14:00 Uhr	183,95 Euro
8:00 bis 15:00 Uhr	198,10 Euro
7:30 bis 15:00 Uhr	212,25 Euro
7:30 bis 16:00 Uhr	240,55 Euro

Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung der Elternbeiträge.

Getränkepauschale 6,50 Euro / Monat

Mittagessen je nach Anbieter

(5) Ist die Belastung der Beiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 KKHG sowie § 7 Kitareformgesetz einen Antrag auf Ermäßigung der Beiträge stellen. Anträge auf Ermäßigung des Regelbeitrages oder der Geschwisterermäßigung sind an den Kreis Ostholstein zu richten, der auch die Einkommensprüfung vornimmt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellt der Kreis Ostholstein aufgrund des Berechnungsbogens eine Bescheinigung über die Höhe der prozentualen Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung gewährt der Träger Beitragsermäßigung.

## **§12**

### **Ende der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung generell jeweils zum Ende des Kindertagesstättenjahres. Sie endet in jedem Fall auch ohne Kündigung mit dem regulären Wechsel in eine Schule.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Benutzungs- und Beitragsordnung verwiesen.

## **§13**

### **Beitragsschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

(1) 1 Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Eltern und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. 2 Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.

(2) 1 Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. 2 Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. 3 Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. 4 Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und

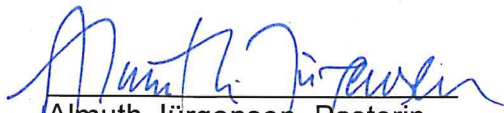


die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(3) 1 Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Eltern erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindefarbeit erforderlich ist. 2 Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

### §15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Beitragsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Beitrags- und Benutzungsordnung außer Kraft.

  
Almuth Jürgensen, Pastorin  
Vorsitzende des  
Kirchengemeinderates



  
Mitglied des  
Kirchengemeinderates